



Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

**§ 160 SGB IX
Ausgleichsabgabe**

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.01.2026

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

Nr. 2: Anpassung der Höhe der Staffelbeträge

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 160 SGB IX Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. ²Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. ³Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

1. 140 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 245 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent
4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent

²Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.

(3) ¹Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. ²Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. ³Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. ⁴Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. ⁵Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

Gültig ab: 01.01.2026

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) 1Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. 2Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. 3Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. 4Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. 5Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. 6Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. 7Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. 8Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

(5) 1Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Absatz 1 Nummer 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. 2Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. 3Das Integrationsamt gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt (§ 186) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

(6) 1Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 162 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 161) weiter. 2Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich herbeigeführt. 3Der auf das einzelne Integrationsamt entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 beschäftigten und der bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zur entsprechenden Zahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(7) 1Die bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden von diesen gesondert verwaltet. 2Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(8) Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Höhe der Staffelsätze	6
3.	Aspekte zur Berechnung der Beschäftigungsquote und Ausgleichsabgabe	6



Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 160 SGB IX enthält Regelungen zur Berechnung, Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe. Durch die Ausgleichsabgabe sollen einerseits zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen realisiert werden (Antriebsfunktion). Andererseits sollen auch die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die ihrer Verpflichtung nachkommen und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).

Antriebs- und Ausgleichsfunktion

2. Höhe der Staffelsätze

Staffelsätze in der Übersicht

Arbeitsplätze	Pflichtplätze	jahresdurchschnittl. Beschäftigungsquote	Ausgleichsabgabe bis 31.12.2023 in €	Ausgleichsabgabe ab 01.01.2024 in €	Ausgleichsabgabe ab 1.1.2025 in €
20 bis < 40	1	> 0 bis < 1	140	140	155
		0	140	210	235
40 bis < 60	2	1 bis < 2	140	140	155
		> 0 bis < 1	245	245	275
		0	245	410	465
ab 60	5 %	3 % bis < 5 %	140	140	155
		2 % bis < 3 %	245	245	275
		> 0 % bis < 2 %	360	360	405
		0	360	720	815

Durch die Bekanntgabe im Bundesanzeiger vom 11. Dezember 2024 sind die Staffelnbeträge zum 01.01.2025 infolge der Anpassung der Bezugsgröße (§ 160 Absatz 3 SGB IX) gestiegen.

3. Aspekte zur Berechnung der Beschäftigungsquote und Ausgleichsabgabe

(1) Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung sind nur die Monate zur Berechnung heranzuziehen, in denen eine Unternehmens-/Betriebstätigkeit an mindestens einem Tag bestanden hat.

Jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt des Beginns bzw. des Endes der Tätigkeit eines Unternehmens, einer Handelsfirma oder sonstigen Betriebes ist die tatsächliche Betriebsaufnahme/-stilllegung. Die tatsächliche Unternehmenstätigkeit einer GmbH beginnt nicht erst mit dem



Gültig ab: 01.01.2026

Gültigkeit bis: fortlaufend

Zeitpunkt des Handelsregistereintrages, sondern mit dem Zeitpunkt einer nach außen gerichteten Tätigkeit.

(3) Die Höhe der Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz definiert § 160 Abs. 2 SGB IX. Für die Anpassung der Höhe ist § 160 Abs. 3 SGB IX zu berücksichtigen.

(4) Für öffentliche Arbeitgeber des Bundes, die am 31.10.1999 auf mindestens sechs Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten, gilt gem. § 241 Abs. 1 SGB IX eine Pflichtquote von sechs Prozent. Die Ausgleichsabgabe bei einer Beschäftigungsquote von fünf Prozent bis unter sechs Prozent beträgt monatlich 155 EUR.

(5) Näheres zur Frist gem. § 160 Abs. 4 Satz 8 SGB IX ist in den Fachlichen Weisungen zu § 163 SGB IX (unter Nr. 5.3) geregelt.

**Öffentliche Arbeit-
geber des Bundes**